



An den Grossen Rat

24.5317.02

GD/P245317

Basel, 25. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

## Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin betreffend «Neobiota»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss Biodiversitätsstrategie ist ein Handlungsziel das minimierte Vorkommen von invasiven Arten (Neophyten und Neozoen). Gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) und Tiere (Neozoen) würden insbesondere zum Problem, wenn sie sich etablierten und einheimische Arten verdrängten. Daher sollten invasive Arten grundsätzlich verhindert und bereits etablierte Arten kontrolliert werden. Wie die Stadtgärtnerei auf ihrer Webseite schreibt, gestaltet sich die Bekämpfung eines etablierten Bestandes invasiver Neophyten langwierig und mühsam. Grosse Bedeutung komme deshalb der Prävention zu.

Die Biodiversitätsstrategie fusst im Bereich Neobiota auf dem Massnahmenplan Neobiota 2015ff. Zum Stand der Umsetzung dieses Massnahmenplans erschien im Juni 2020 ein Bericht des GD z.H. des Regierungsrats, in dem die Fortsetzung des Massnahmenplans beantragt wurde. Gemäss diesem konnte eine weitere Ausbreitung von invasiven Neobiota an vielen Standorten begrenzt werden. Vor allem bei invasiven Neophyten oder aquatischen invasiven Neozoen sei eine Tilgung aber kaum möglich. Aufgrund der limitierten Ressourcen habe der grosse Aufwand nur knapp bewältigt werden können. Gemäss Massnahmenplan Neobiota 2015ff. erfordert die Umsetzung der Massnahmen jährliche Kosten von 950'000, finanziert aus den Budgets der involvierten Departemente. Gemäss RR-Beschluss sollen die involvierten Stellen den Aufwand für die Regulierung der Neobiota in den Budgets ausweisen. Der Bericht 2020 weist für die Umsetzung des Massnahmenplans Kosten für die Jahre 2028 und 2019 Kosten in der Höhe von jeweils CHF 800'000 auf.

Mit den Massnahmen gemäss Massnahmenplan und dazu zur Verfügung stehenden Mitteln sind einerseits gute positive Effekte zu verzeichnen (Halten der Populationen, keine weitere Ausbreitung), andererseits sind manche Massnahmen durch einen Mangel an Ressourcen nicht möglich.

So musste auf die Einführung einer gesamtheitlichen Darstellung der Neobiota-Situation in Form eines Katasters bisher aufgrund der knappen Ressourcen verzichtet werden. Im Bereich der Prävention seien weitere präventive Massnahmen, wie z.B. die Kontrolle des Internethandels, für kantonale Fachstellen nicht möglich. Als besonders herausfordernd wird die Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Krebse dargestellt. Die Herausforderung scheint einerseits methodischer Art (wie sich diese überhaupt vermindern lassen), andererseits wird sie als äusserst aufwändig beschrieben.

Im Massnahmenplan 2015ff. wird festgehalten, dass im Privatgartenbereich (Gärten, Hinterhöfe) bisher von gezielten Aktivitäten abgesehen worden sei. Im Unterschied zur Erfolgskontrolle im Pflanzen- und Gartenhandel, sei eine solche im Privatbereich – bezogen auf Informationskampagnen zur Sensibilisierung – schwierig. Im Bericht von 2020 wird festgehalten, dass der erfolgreiche Einbezug der Bevölkerung und damit des Privatbereichs eine zwingend notwendige Voraussetzung sei, damit die Neobiota eingedämmt werden könnten. Informationskampagnen sollten darum fachstellenübergreifend weitergeführt und wo nötig dem entsprechenden Thema und Zielpublikum angepasst oder neue Kampagnen gestartet werden.

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Bericht von 2020 zum Massnahmenplan 2015 ff. fehlen die Ressourcen für eine gesamtheitliche Darstellung der Neobiota-Situation. Welche Ressourcen wären dazu notwendig? Welche Wirkung/Relevanz hätte eine solche Gesamtdarstellung?
  2. Was verhindert die Kontrolle des Internethandels als präventive Massnahme durch die Fachstellen? Was wäre notwendig, um in diesem Bereich aktiv zu werden?
  3. Inwiefern würden zusätzliche Mittel ermöglichen, die Erforschung und Umsetzung bessere Methoden zur Eindämmung invasiver Krebse voranzutreiben?
  4. In welcher Weise wurde der Einbezug der Bevölkerung seit 2020 weiterentwickelt? Welche Ressourcen und allfälligen gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um in diesem Bereich wirkungsvoller vorgehen und auch eine Erfolgskontrolle durchführen zu können?
  5. Wie wird das Potenzial eingeschätzt, dass Neozoen, welche in nicht weit entfernten Gebieten Probleme verursachen (z.B. Nilgänse in Stuttgart oder einwandernde Räuber) auch in Basel-Stadt heimisch werden könnten? Sind bei einem allfälligen Auftreten der Arten bereits Massnahmen geplant?
- Brigitte Gysin»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Ausgangslage

In der Freisetzungsverordnung<sup>1</sup> und der Einschliessungsverordnung<sup>2</sup> sind der Umgang mit Organismen im Allgemeinen, wie auch spezifisch mit gebietsfremden Organismen geregelt. Gemäss der Freisetzungsverordnung des Bundes müssen Organismen, die schädlich für Mensch und Umwelt sein können, überwacht und bekämpft werden. Dazu gehören unter anderem invasive Neobiota. Die Kantone sind für die Umsetzung der erforderlichen Aufgaben zuständig.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2010 einen Massnahmenplan zur Bekämpfung von invasiven Neobiota genehmigt. Dieser wird seither durch die betroffenen kantonalen Dienststellen konsequent umgesetzt und beruht auf den vier Prinzipien Prävention, Bekämpfung, Koordination und Erfolgskontrolle. Die Plattform Neobiota mit einer Kerngruppe, unter der Leitung der Koordinationsstelle Neobiota des Kantonalen Laboratoriums des Gesundheitsdepartements (GD), hat sich als kantonales Koordinationsgremium fest etabliert und koordiniert die Umsetzung des kantonalen Massnahmenplans.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gemäss Bericht von 2020 zum Massnahmenplan 2015 ff. fehlen die Ressourcen für eine gesamtheitliche Darstellung der Neobiota-Situation. Welche Ressourcen wären dazu notwendig? Welche Wirkung/Relevanz hätte eine solche Gesamtdarstellung?*

Die kantonale Koordinationsstelle Neobiota sowie die einzelnen betroffenen Dienststellen haben einen guten Überblick über die jeweilige Neobiota-Situation. Darstellungen der Neobiota-Situationen werden nur dann veröffentlicht, wenn die Bevölkerung direkt betroffen ist und/oder selbst Massnahmen treffen kann (z.B. asiatische Tigermücke, Neophyten). Einerseits wurde auf eine gesamthafte Darstellung von weiteren Neobiota bisher verzichtet, um die vorhandenen Ressourcen primär für die Bekämpfungsmassnahmen einzusetzen. Andererseits basiert diese Priorisierung auf der Tatsache, dass eine gesamtheitliche Darstellung nicht oder nur wenig aussagekräftig wäre (z.B.

<sup>1</sup> Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911).

<sup>2</sup> Verordnung vom 9. Mai 2012 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV, SR 814.912).

Grundeln im Rhein) und dabei die Bevölkerung selbst keine Massnahmen ergreifen soll. Im Gegensatz zu einer gezielten Darstellung einzelner Arten hätte eine Gesamtdarstellung kaum eine Wirkung auf die Bekämpfung bzw. den Bestand der Neobiota.

2. *Was verhindert die Kontrolle des Internethandels als präventive Massnahme durch die Fachstellen? Was wäre notwendig, um in diesem Bereich aktiv zu werden?*

Grundsätzlich kann der Kanton aufgrund des Territorialitätsprinzips nur in seinem Hoheitsgebiet handeln. Der Kanton Basel-Stadt hat keine rechtlichen Möglichkeiten, um gegen ausländische Anbieter von verbotenen Neobiota vorzugehen.

Mit der Inkraftsetzung der revidierten Freisetzungsverordnung im Herbst 2024 erhält das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Kompetenz, das Einfuhrverbot von invasiven gebietsfremden Pflanzen zu kontrollieren. Somit soll der Privatimport – auch aus dem Internet – von in der Schweiz verbotenen Pflanzen besser kontrolliert werden.

3. *Inwiefern würden zusätzliche Mittel ermöglichen, die Erforschung und Umsetzung bessere Methoden zur Eindämmung invasiver Krebse voranzutreiben?*

Im Kanton Basel-Stadt sind derzeit keine Vorkommen von einheimischen Flusskrebsarten mehr bekannt. Hingegen sind invasive Flusskrebse bereits in allen Gewässern verbreitet. Wie im Bericht des GD vom 30. Juni 2020 betreffend «Massnahmenplan Neobiota; Bericht zur Umsetzung der Massnahmen von 2015 bis 2019» (RRB Nr. 20/22/12) dargelegt, erscheint eine Tilgung dieser Bestände nicht möglich. Die von den kantonalen Behörden (Fischereiaufsicht im Amt für Umwelt und Energie) durchgeführten Bekämpfungsmassnahmen konzentrieren sich daher darauf, die Krebsbestände an sensiblen Standorten wie z.B. Amphibienschutzgebieten einzudämmen. Primäres Ziel ist dabei die Reduktion des Nachwuchses bzw. die Verhinderung der Fortpflanzung. Dies minimiert den Ausbreitungsdruck und die negativen Auswirkungen auf das Ökosystem. Aufgrund der aktuellen Situation wird eine intensivere, flächendeckende Bekämpfung als nicht verhältnismässig beurteilt.

Auf nationaler Ebene werden seit einigen Jahren Methoden zur Bekämpfung invasiver Flusskrebse evaluiert. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wie auch die Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz, welche im Auftrag des BAFU tätig ist, wollen in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Forschenden die Methoden zur Eindämmung invasiver Krebse weiterentwickeln. Mit der Vollzugshilfe «Aktionsplan Flusskrebse Schweiz» liegt eine Wegleitung für den Schutz einheimischer Krebsarten sowie für die Bekämpfung landesfremder Krebse vor. Der kantonale Schwerpunkt liegt deshalb bei den laufenden Bekämpfungsmassnahmen, die an den Gewässern und Standorten weiter vorangetrieben werden.

Neben dem Einsatz von klassischen Krebsreusen, modifizierten Reusen und Versteckfallen werden im Kanton Basel-Stadt v.a. folgende ergänzende Massnahmen zur Bestandesreduktion invasiver Krebse als wirksam erachtet und durchgeführt: Förderung und Besatz grosser Raubfische (Hecht, Barsch, Zander), Kastration und Wiedereinsetzen von adulten männlichen Krebsen, Förderung der Biodiversität und somit Resilienz des Gewässerökosystems (flache Ufer, Strukturvielfalt, verschiedene Pflanzen- und Tierarten) in Gewässern ohne intensive Massnahmen zur Bestandesreduktion.

4. *In welcher Weise wurde der Einbezug der Bevölkerung seit 2020 weiterentwickelt? Welche Ressourcen und allfälligen gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um in diesem Bereich wirkungsvoller vorgehen und auch eine Erfolgskontrolle durchführen zu können?*

Der Einbezug der Bevölkerung wird in denjenigen Bereichen laufend weiterentwickelt, in denen die Bevölkerung zur Bekämpfung und Vermeidung beitragen kann (z.B. Tigermücke, Japankäfer oder

Quarantäneorganismen allgemein) oder dort, wo eine Beteiligung sinnvoll ist (Neophyten). Zu diesem Zweck werden Merkblätter entwickelt, es werden regelmässig Medienmitteilungen veröffentlicht, es werden Plakatkampagnen durchgeführt und es gibt Auftritte z.B. bei Quartierflohmärkten oder anderen Infoveranstaltungen. Zu einzelnen Arten (Tigermücke, Japankäfer), welche die Bevölkerung besonders betreffen, wurden zudem Beratungssprechstunden und Hotlines eingerichtet. Zusätzlich erfolgt der Einbezug auch sehr spezifisch für einzelne Personengruppen (Pächter von Freizeitgärten, Bienenzüchter oder Branchenvertretern).

Bei invasiven gebietsfremden Organismen, die sich primär in privaten Grundstücken aufhalten oder vermehren, ist es notwendig, dass die Bevölkerung und die Grundstückseigentümer Massnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung umsetzen (z.B. gegen Tigermücken oder Neophyten). Je stärker die Bevölkerung von der Thematik betroffen ist, umso mehr ist sie bereit, Massnahmen in ihrem eigenen Umfeld umzusetzen. Das zeigt die Erfahrung der letzten Jahre. Im Falle der Tigermücke hat sich aber auch gezeigt, dass eine konsequente Bekämpfung im öffentlichen Raum und die Sensibilisierungsmassnahmen der Bevölkerung die Mückenpopulationsdichte zwar eindämmen können, deren Verbreitung aber aufgrund des ständigen Eintrags aus Nachbarregionen nicht aufgehalten werden kann.

Eine Ausweitung des Verursacherprinzips auf Neobiota, welche die Bevölkerung stärker in die Pflicht genommen hätte, wurde anlässlich der letzten Revision des Umweltschutzgesetzes<sup>3</sup> im Jahr 2019 verworfen. Da die Ausbreitung von Neobiota meist eine regionale bis nationale Tragweite hat, sieht der Regierungsrat allfällige gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene als zielführender an. Eine effiziente Bekämpfungsstrategie kann nur in Zusammenarbeit mit dem Bund und den umliegenden Kantonen erfolgreich sein. Aus diesem Grund pflegt der Kanton Basel-Stadt seit Jahren einen engen Austausch mit den Kantonen der Nordwestschweiz und dem grenznahen Ausland.

5. *Wie wird das Potenzial eingeschätzt, dass Neozoen, welche in nicht weit entfernten Gebieten Probleme verursachen (z.B. Nilgänse in Stuttgart oder einwandernde Räuber) auch in Basel-Stadt heimisch werden könnten? Sind bei einem allfälligen Auftreten der Arten bereits Massnahmen geplant?*

Nilgänse gibt es in Basel bereits, ebenso andere Neozoen, wie z.B. Waschbären. Es gibt Arten, die von selbst kommen (z.B. Nilgänse) oder von den Menschen eingeschleppt werden (z.B. Plattwürmer). Eine Einwanderung oder Einschleppung lässt sich leider nicht verhindern. Bekämpfungsmassnahmen werden durch den Kanton situativ ergriffen, wenn eine Art ein Problem verursachen kann (z.B. Abschuss von aggressiven Rostgänsen, die die Biodiversität gefährden können, Reusenfang von invasiven Krebsen oder Entfernung von Nestern der asiatischen Hornisse). Falls die Bevölkerung zur Bekämpfung beitragen kann, werden Sensibilisierungsmassnahmen ergriffen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)